

Förderrichtlinie „SWstartklar“

der

Stadt Schweinfurt

Richtlinie für die Förderung der Neugründung von Unternehmen zur Belebung der Innenstadt; „SWstartklar“



1. Zweck der Zuwendung

In der Innenstadt von Schweinfurt ist wie in vielen anderen Städten zu beobachten, dass Ladenlokale leer stehen. Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen sollen einen zusätzlichen Anreiz bieten, in der Innenstadt Geschäfte neu zu gründen, um die Zahl der leerstehenden Ladenlokale zu vermindern. Durch die Ansiedlung von Unternehmen soll die Innenstadt belebt und gestärkt, sowie die Passantenfrequenz erhöht werden. Der Zuschuss soll Gründerinnen und Gründer ermutigen, bereits bestehende Geschäftsideen in die Tat umzusetzen und die erste, schwierige Zeit zu überbrücken.

2. Was wird gefördert

2.1 Gefördert werden zukunftsorientierte, tragfähige Geschäftsmodelle, bevorzugt mit innovativen Ansätzen.

2.2 Beispiele sind (nicht abschließend):

- Facheinzelhandel inkl. Pop-up-Stores
- Start-ups
- Gastronomie konzeptbezogen im Einzelfall
- Dienstleistungsgewerbe mit Kundenkontakt
- Showrooms des regionalen Einzelhandels
- Kultur- und kreativwirtschaftliche Nutzungen
- Bildungs- und alternative Betreuungsangebote
- Mischnutzungen, Concept-Stores

2.3 Gefördert werden gewerblich nutzbare Erdgeschoss-Flächen in der Schweinfurter Innenstadt, welche bereits leerstehend sind oder durch bereits erfolgte Kündigung des Mietverhältnisses zeitnah leer stehen werden (zur Abgrenzung der „Innenstadt“ vgl. Anlage 1, es gilt die Beschreibung anhand der genannten Straßenzüge, zur Veranschaulichung ist eine Karte angefügt, „Innenstadt“ im Sinne dieser Richtlinie ist das Gebiet innerhalb der roten Markierung).

2.4 Die Starthilfe wird in zwei verschiedenen Modulen gewährt:

- Sie richtet sich an Geschäftsleute, die ihre Idee zunächst austesten wollen (Modul „Austesten“). Die Förderung wird für die Dauer von max. 3 Monaten ab Abschluss des Mietvertrags gewährt.
- Sie richtet sich an Geschäftsleute, die das Ziel haben, sich dauerhaft in der Schweinfurter Innenstadt zu etablieren (Modul „Etablieren“). In diesem Fall wird die Förderung für maximal 24 Monate ab Abschluss des Mietvertrags gewährt.
- Es ist möglich, vom Modul „Austesten“ ins Modul „Etablieren“ zu wechseln.

2.5 Zusätzlich zur Starthilfe wird auf Antrag ein einmaliger Werbekosten-Zuschuss in Höhe von 1.000 € gewährt.

3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind sowohl natürliche, wie auch juristische Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bei der angestrebten Nutzung handelt es sich um eine Neugründung, Eröffnung einer Zweigstelle oder einen Umzug, welcher jedoch nicht innerhalb des Fördergebiets (Innenstadt) stattfindet.
- 4.2 Die angestrebte Nutzung ergänzt das bestehende Angebot und den vorhandenen Branchenmix und trägt zur Stärkung der Innenstadt sowie zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei.
- 4.3 Die förderfähige Mietfläche beträgt max. 300 qm.
- 4.4 Die vereinbarte Höhe der Miete muss ortsüblich sein.

5. Antragstellung

Der Zuschussantrag muss schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Schweinfurt zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Amt für Wirtschafts- und Standortförderung gestellt werden. Der Vordruck ist auf der Homepage der Stadt Schweinfurt unter <http://www.schweinfurt.de/gruendungsfoerderung> abrufbar. Die Angaben im Antrag müssen vollständig sein.

6. Gewährung des Zuschusses

6.1 Zur Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses setzt die Stadt Schweinfurt ein Auswahlgremium ein. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

je ein Mitglied

- des Amtes für Wirtschafts- und Standortförderung der Stadt Schweinfurt,
- der Werbegemeinschaft „Schweinfurt erleben e.V.“,
- der IHK Würzburg-Schweinfurt und
- des Handelsverbandes Bayern e.V.

Dieses Auswahlgremium entscheidet im Rahmen einer Sitzung, einer Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren im eigenen Ermessen über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielsetzung der Zuschussgewährung.

6.2 Die Höhe der Förderung beträgt monatlich bei einer gemieteten (und genutzten) Fläche

- von bis zu 50 m² 200 €,
- von bis zu 100 m² 400 €,
- von bis zu 200 m² 800 € und
- von bis zu 300 m² 1.200 €.

Die Förderung wird nach Vorlage des Mietvertrags dreimonatlich im Nachgang ausbezahlt. Der Zuschuss kann frühestens für die Zeit ab Stellung des Antrages gewährt werden. Wurde ein Werbekosten-Zuschuss beantragt, wird dieser mit der ersten Zahlung des Mietzuschusses überwiesen.

6.3 Der Antragsteller erhält über die Entscheidung zu seinem Zuschussantrag vom Amt für Wirtschafts- und Standortförderung einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid mit der Auflage, die tatsächliche Mietzahlung nachzuweisen. Auf die Vorlage eines ausführlicheren Verwendungsnachweises wird grundsätzlich verzichtet.

6.4 Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt, hierfür wird jährlich ein Betrag in den städtischen Haushalt eingestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses. Es gilt die „Allgemeine Richtlinie für die Gewährung freiwilliger Leistungen (Zuschussrichtlinien)“ der Stadt Schweinfurt, soweit diese Richtlinie keine spezifischeren Regelungen festsetzt.

7. Weitere Kriterien, Ausschlusskriterien

7.1 Das Vorhaben muss dem in Ziffer 1 dieser Richtlinie genannten Zweck dienen und insbesondere die unter Ziffer 4.2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Dies trifft beispielsweise nicht zu auf Spielhallen, Shisha-Bars, Prostitutionsbetriebe, Vergnügungsstätten, Wettbüros, sowie „Billiganbieter“.

Die angestrebte Nutzung darf die Innenstadtqualität nicht durch übermäßige Immissionen beeinträchtigen.

7.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Umfirmierungen und Umwandlungen von Unternehmen.

8. Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt Schweinfurt kann die Rückzahlung des Zuschussbetrages fordern, wenn der Zuwendungsempfänger das von ihm beschriebene Vorhaben ganz oder teilweise nicht realisiert oder in einer Weise realisiert, die der Zielsetzung dieser Richtlinie widerspricht.

10. Übergangsregelung

Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits umgesetzt waren, können für den verbleibenden Zeitraum (24 Monate ab Abschluss des Mietvertrags) noch in die Förderung nach dieser Richtlinie aufgenommen werden, wenn sie die übrigen genannten Voraussetzungen erfüllen, der Fortbestand des Unternehmens sonst gefährdet ist und durch die Förderung zu erwarten ist, dass es erhalten bleibt.

11. Evaluation

Um eine bestmögliche Zielerreichung zu gewährleisten, werden spätestens nach Ablauf von zwei Jahren die Regelungen dieser Richtlinie auf ihre Auswirkungen in der Praxis hin überprüft und ggf. angepasst.

12. Geltung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schweinfurt, 17.12.2024



Sebastian Remelé

Oberbürgermeister

Anlage 1

Geltungsbereich dieser Förderrichtlinie

Der Bereich der „Innenstadt“ im Sinne dieser Richtlinie liegt innerhalb folgender Bereiche:

Albrecht-Dürer-Platz, Am Mühltor, Am Oberen Marienbach ungerade Haus-Nrn., Am Oberen Wall, Am Schroturm, Am Unteren Wall, Am Zeughaus, An den Brennöfen, An den Schanzen ungerade Haus-Nrn., Apostelgasse, Bauerngasse, Bodengasse, Brückenstraße, Burggasse, Fischerrain, Fischersteig, Frauengasse, Georg-Wichtermann-Platz, Graben, Hadergasse, Hellersgasse, Hirtengasse, Hohe Brückengasse, Jägersbrunnen, Johannisgasse, Judengasse, Keßlergasse, Kirchgasse, Kornmarkt, Kronengäßchen, Krumme Gasse, Lange Zehntstraße, Linsengasse, Mainaussicht, Manggasse, Markt, Martin-Luther-Platz, Metzgergasse, Neue Gasse gerade Haus-Nrn. 14-80 sowie ungerade Haus.-Nrn. 1-27, Neutorstraße gerade Haus-Nrn. 2-4 ½, Nußgasse, Obere Straße, Petersgasse, Philosophengang, Rittergasse, Rosengasse, Roßmarkt, Rückertstraße, Rusterberg, Schillerplatz Haus.-Nrn. 1-9, Schultesstraße gerade und ungerade Haus.-Nrn. 1 - 23, Siebenbrückleinsgasse, Spitalstraße, Stadtknechtsgasse, Stepgasse, Wolfsgasse, Zehntstraße, Zürich, Zwinger.

